

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Ulmen und Daun.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Einleitung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Lutzerath,
Landkreis Cochem-Zell;
Einladung der Grundstückseigentümer zur Aufklärungsversammlung**

Es ist beabsichtigt in der Gemeinde Lutzerath ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), einzuleiten.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet soll die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Lutzerath umfassen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitere angrenzende Flächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zweckmäßig ist. Forstwirtschaftliche Flächen können aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen werden.

Die Eigentümer der zum vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit als künftige Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren gemäß §5 Abs. 1 FlurbG zur

Aufklärungsversammlung

eingeladen, die am

**Mittwoch, den 09. Juli 2003 um 20.00 Uhr
im Bürgerhaus „Zum Übbachtal“ in Lutzerath**

stattfindet.

In dieser Versammlung wird das Kulturamt die Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichten.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Der Leiter des Kulturamtes
im Auftrag

(Gerd Kohlhaas)